

nicht als Klagsgründe für eine selbständige neue Klage herangezogen werden können (aus Präklusionswirkung der Rechtskraft des Vorurteiles). Die Neuerungen müssen denselben Eheauflösungsgrund, der schon im Vorprozeß geltend gemacht wurde, betreffen, es dürfen also keine anderen Auflösungsgründe geltend gemacht werden⁶¹⁾.

Bei Wiederaufnahmsklagen gegen ein eheauflösendes Urteil sind Neuerungen, die eine Verzeihung erschließen lassen, nur gegen ein Vorurteil wegen eines Verschuldensgrundes zulässig, Neuerungen, welche die Anwendung der Härteklausele des § 54 EheG rechtfertigen, nur gegen eine Entscheidung ohne Verschuldensauspruch zulässig. Die Wiederaufnahmsklage kann aber auch wegen Neuerungen zum Nachweis eines berechtigten Abweisungsantrages nach § 55 EheG erhoben werden⁶²⁾. Das Verfahren über eine Wiederaufnahmsklage unterliegt den für Ehesachen geltenden Vorschriften. Im iudicium rescindens gehen die Normen der §§ 533 ff ZPO jener des § 460 ZPO vor, das iudicium rescissorium ist ein reines Eheverfahren.

Eine Wiederaufnahmsklage gegen eine nach § 55a EheG erfolgte Entscheidung wird von der Judikatur mit dem Hinweis, daß es sich dabei um eine im außerstreitigen Verfahren ergangene Entscheidung handle, abgelehnt.⁶³⁾ Die Bestimmungen des § 55a EheG sowie der §§ 220 ff AußStreitG sollten den Ehegatten bei Einvernehmen über die Scheidung diese möglichst erleichtern und damit auch weitestgehend die bisherigen „de facto — Konventionalscheidungen“ verhindern. Nach den Gesetzesmaterialien wurde das außerstreitige Verfahren deshalb gewählt, weil es dem Wesen der einvernehmlichen Scheidung Rechnung trage, da die Ehegatten in Übereinstimmung ihrer rechtlichen Interessen gemeinsam die Auflösung der Ehe anstrebten⁶⁴⁾. Auch die nunmehr erfolgte Neuregelung des streitigen Eheverfahrens kann nicht den von der Lehre vertretenen Standpunkt⁶⁵⁾ rechtfertigen, daß die starken Parallelen der §§ 220 ff AußStreitG zum streitigen Eheverfahren die Anwendung der §§ 530 ff ZPO ermöglichen. Diese Lehre muß selbst zugeben⁶⁶⁾, daß die schriftliche Vereinbarung nach § 55a Abs. 2 EheG, die eine Bereinigung aller familien- und eherechtlichen Beziehungen zu enthalten hat, nie Gegenstand der Scheidungsentscheidung ist. Sie kommt entweder außergerichtlich zustande oder ist in Form eines gerichtlichen Vergleiches zu schließen. Tauglicher Wiederaufnahmsgrund kann jedoch nur eine anspruchserzeugende Tatsache sein, die jenem Tatsachenkomplex zuzuordnen ist, der dem im Vorprozeß geltend gemachten und den Streitgegenstand bildenden gesetzlichen Auflösungsstatbestand entspricht. Daher können Tatsachen, die zur Stützung des im Vorprozeß geltend gemachten gesetzlichen Auflösungsgrundes überhaupt nicht herangezogen werden konnten, auch nicht die Grundlage einer Wiederaufnahmsklage sein, weil sie tatbildlich nicht zu diesem Auflösungsgrund gehören und damit von der Präklusionswirkung des vorangegangenen

rechtskräftigen Urteils nicht erfaßt werden⁶⁷⁾. Gegenstand der Prüfung bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist nur die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr, die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses und das zwischen den Streitparteien bestehende Einvernehmen über die Scheidung. Das Verschulden der Ehegatten an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe gehört jedenfalls nicht zum Streitgegenstand. Damit scheidet jedoch eine Wiederaufnahmsklage, welche auf Änderung der Vereinbarungen im Sinne des § 55a Abs. 2 EheG gerichtet ist, schon aus grundsätzlichen Erwägungen aus. Die Lehre räumt auch ein, daß bei der Ehescheidung nach § 55a EheG ein entscheidendes Merkmal einer echten Streitsache fehlt, nämlich der Interessenskonflikt der beiden Parteien und das Begehren auf eine, den Ausgleich des Konfliktes herstellende gerichtliche Entscheidung. Der Wille der Partei ist vielmehr einvernehmlich auf die Scheidung der Ehe gerichtet und findet im gemeinsamen Antrag seinen Ausdruck. Die anlässlich einer derartigen Scheidung geschlossene Vereinbarung ist nur nach den allgemeinen Regeln über die Anfechtbarkeit eines Vergleiches bekämpfbar.

Anmerkungen

43c) vgl. OGH vom 26. 10. 1949 2 Ob 435/49.

44) SpR 44 neu = SZ 29/17.

45) vgl. SZ 27/186 und SZ 27/210.

46) vgl. Fasching, LB, RZ 2339.

46a) so OLG Wien vom 31. 7. 1984, 16 R 177/84

47) so auch EFSlg. 16.047.

48) vgl. SZ 35/46.

49) vgl. EvBl. 1965, 170, EFSlg. 7.214.

49a) vgl. Hule in ÖJZ 1973, 480.

50) EFSlg. 34.513.

51) EvBl. 1976, 346.

52) vgl. Fasching LB, Rdz 2334.

53) vgl. JBL. 1964, 211.

53a) vgl. Schwimann in ÖJZ 1957, 425 ff.

54) vgl. EFSlg. 34.130.

55) so auch Fasching, LB, RZ 2344.

55a) vgl. Fasching LB Rdz 2345.

56) vgl. Schwind² Eherecht, 307 ff, Ent.-Hopf-Eherecht, 100 ff.

57) vgl. Fasching IV, 480 unter Berufung auf den Grundgedanken des § 81 der 1. DVOz EheG = nunmehr § 460 Abs. 1 Z 4 ZPO.

58) vgl. Jud 57 neu = SZ 25/331.

59) Fasching LB Rdz 2079.

60) vgl. SZ 25/91.

61) vgl. Fasching LB Rdz 2080.

62) vgl. Fasching LB Rdz 2081.

62a) vgl. EFSlg. 3345.

63) vgl. NotZ 1983, 105, RZ 1982, 163, EFSlg. 37.159 u.a.

64) vgl. 916 Blg Nr XIV GP, 30.

65) vgl. Konnecy, JBl. 1983, 20, Dolinar, Das österreichische Außerstreitverfahrenrecht Allgemeiner Teil, 154 Böhm JBl. 1973, 361.

66) vgl. Konnecy, JBl. 1983, 28 f.

67) vgl. Jelinek, Die Wiederaufnahmsklage wegen neuer Tatsachen und Beweismittel im Eheprozeß, JBl. 1968, 512, EFSlg. 25.401 u.a.

Blutabnahme an Bewußtlosen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung — eine Richtigstellung

Christian Kopetzki *)

1. Fragestellung

Die behördliche Praxis, Blutabnahmen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung gem § 5 Abs 6 StVO auch an Bewußtlosen durchzuführen, steht seit Jahren im Ver-

dacht der Rechtswidrigkeit¹⁾. In einer jüngst in dieser Zeitschrift veröffentlichten Arbeit versuchte Aigner den Nachweis²⁾, daß eine Blutabnahme an Bewußtlosen im

Gegensatz zur Auffassung von *Herbich — Depastas*¹⁾ nicht nur rechtlich zulässig, sondern geradezu verfassungsrechtlich *geboten* sei, um eine „Benachteiligung“ der Nicht-Bewußtlosen (die sich im Falle der Verweigerung der Blutabnahme strafbar machen) gegenüber den Bewußtlosen (denen das Unterbleiben der Blutabnahme nicht zum Vorwurf gemacht werden könnte) zu vermeiden. *Aigner* wörtlich³⁾:

„Im Ergebnis läge somit eine sachlich durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung bewußtloser Personen und damit aber auch eine Auslegung des Gesetzes vor, die gerade im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz durch das Gebot verfassungskonformer Interpretation ausgeschlossen ist.“

Läßt man zunächst einmal die Frage beiseite, wie eine „verfassungskonforme Interpretation“ der ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der §§ 5 Abs 6 und 99 Abs 1 lit c StVO im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) zu bewerkstelligen wäre, so erscheint es doch immerhin ungewöhnlich, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (hier: Gleichheit) zur Rechtfertigung eines Eingriffes in ein anderes Grundrecht (hier: Privatleben) herangezogen wird; aber auch in anderen Punkten bestehen Zweifel an der Richtigkeit des von *Aigner* vertretenen Standpunktes.

Vorerst jedoch einige Klarstellungen:

2. Zwangsweise Blutabnahme als Problem der Grundrechte!

Jede ohne Zustimmung des Betroffenen vorgenommene Blutabnahme⁴⁾ greift in das durch Art 8 EMRK gewährleistete Recht auf *Privatleben* ein; daran ließ die Europäische Kommission für Menschenrechte in einer Reihe von Entscheidungen keinen Zweifel⁵⁾. In der von *Aigner* selbst zitierten Entscheidung Appl 8278/78 — wonach die zwangsweise Blutabnahme im Vaterschaftsprozeß angeblich nicht „in Art 8 MRK eingreift“ — heißt es bei korrekter Zitierweise ausdrücklich, daß jeder „zwangsweise medizinische Eingriff, auch wenn er von untergeordneter Bedeutung ist, ... als Eingriff in dieses Recht qualifiziert werden“ muß.

Diese bislang unbestrittene Qualifikation der zwangsweisen Blutabnahme als Grundrechtseingriff bedeutet freilich noch nicht, daß eo ipso auch schon eine Grundrechtsverletzung vorliegt; vielmehr ist jeder Eingriff dahingehend zu überprüfen, ob er im Lichte der in Art 8 Abs 2 EMRK taxativ aufgezählten Zulässigkeitskriterien *gerechtfertigt* ist. Zu den dort enthaltenen Voraussetzungen gehört unter anderem, daß der Eingriff im innerstaatlichen Recht „gesetzlich vorgesehen“ sowie in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz bestimmter Rechtsgüter *notwendig* ist.

Geht man — ob zurecht, bleibt hier unerörtert — in Übereinstimmung mit EKMR Appl 8239/78 davon aus, daß die Blutalkoholbestimmung nach § 5 StVO in angemessener Weise dem Schutz der Sicherheit im Straßenverkehr und der Gesundheit anderer dient und somit unter den Katalog der von Art 8 Abs 2 EMRK anerkannten Eingriffsziele subsumierbar ist, so hängt die Zulässigkeit der zwangsweisen Blutabnahme aus der Sicht des Art 8 EMRK lediglich davon ab, ob dieser Eingriff in Österreich „gesetzlich vorgesehen“ ist⁶⁾.

Der vorliegende Fall weist zwar insofern eine Besonderheit auf, als die Bestimmung des § 5 Abs 6 StVO wegen ihres Verfassungsranges das durch Art 8 EMRK eingeräumte Recht auch dann wirksam einschränken würde, wenn sie den Zulässigkeitsanforderungen des Art 8

Abs 2 nicht entspräche; § 5 Abs 6 StVO wäre dann auf verfassungsrechtlicher Ebene als *lex specialis* zu Art 8 EMRK einzustufen. Für die Verfassungsmäßigkeit einer zwangsweisen Blutabnahme unter dem Aspekt des Art 8 EMRK würde dies aber nichts ändern: Auch die (wohl unzutreffende) Annahme einer partiell-derogatorischen Wirkung des § 5 Abs 6 StVO gegenüber Art 8 EMRK setzt voraus, daß die StVO den zu beurteilenden Eingriff überhaupt vorsieht. Die normativen Wirkungen des § 5 Abs 6 StVO gehen nicht weiter, als sein Inhalt reicht. Nach wie vor gilt also, daß eine Verletzung des Art 8 EMRK nur dann zu verneinen ist, wenn die zwangsweise Blutabnahme in § 5 Abs 6 StVO eine ausreichende Deckung findet⁷⁾.

Dies trifft — hier muß man *Aigner* zustimmen⁸⁾ — auch für den Vorwurf der Verletzung *anderer* Grundrechte wie zB des Gleichheitssatzes oder des Rechts auf körperliche Integrität⁹⁾ zu: Da § 5 Abs 6 StVO im Verfassungsrank steht, kann eine *in Übereinstimmung mit § 5 Abs 6 StVO* vorgenommene Blutabnahme in keinem Fall verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzen. Dem Verfassungsgesetzgeber ist es (in gewissen Grenzen) unbenommen, Grundrechte einzuschränken¹⁰⁾. Die Übereinstimmung einer solchen Einschränkung mit *völkerrechtlichen* Verpflichtungen wäre dann allerdings gesondert zu untersuchen.

3. Blutabnahme an Bewußtlosen als unmittelbare behördliche Zwangsgewalt

Jede behördlich angeordnete Blutabnahme an Bewußtlosen ist ein Akt unmittelbarer behördlicher Zwangsgewalt iSd Art 131a und 144 B-VG, der mit Beschwerde an den VfGH und VfGH bekämpfbar ist. Während ~~das~~ die vom Betreffenden *befolgte* ~~der~~ Aufforderung, sich einer Blutalkoholuntersuchung zu unterziehen¹¹⁾ mangels einer unmittelbaren Sanktionsdrohung vom VfGH nicht als Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bewertet wird¹²⁾, muß jede Ausübung *physischen Zwangs* zur Qualifikation als „behördliche Zwangsgewalt“ führen¹³⁾. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei dieser physischen Einwirkung um eine unmittelbare *Sanktion* auf das *rechtswidrige Verweigern* der Blutabnahme handelt, oder ob dieser *Sanktions*charakter nur deshalb fehlt, weil sich der Betroffene wegen Bewußtlosigkeit gar *nicht rechtswidrig* verhalten kann¹⁴⁾. Nur die *Befolgung* der Aufforderung zur Blutabnahme würde — folgt man dem VfGH — dem behördlichen Handeln das Zwangselement nehmen; dazu ist ein Bewußtloser aber weder imstande noch darf ihm dies unterstellt werden (vgl unten 4.). Jede an einem Bewußtlosen vorgenommene Blutabnahme ist somit als Akt behördlicher Zwangsgewalt einzustufen und nur nach Maßgabe einer *gesetzlichen Ermächtigung* zulässig (Art 18¹⁾ B-VG).

4. Rechtsgrundlage der Blutabnahme

Aus den Ausführungen unter 2. und 3. ergibt sich, daß eine Blutabnahme an Bewußtlosen dann und nur dann mit der Verfassung im Einklang steht, wenn sie sich auf die Ermächtigung des § 5 Abs 6 StVO stützen kann. Dort heißt es im Zusammenhang:

(Abs 5) „Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.“

(Abs 6) „(Verfassungsbestimmung) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies erforderlich und ärzt-

¹⁾ Dr. jur. et med. Christian Kopetzki, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

lich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zu umfassen."

Ohne weiteren argumentativen Aufwand zieht Aigner aus § 5 Abs 6 folgenden Schluß:

„Steht nun fest, daß eine zwangsweise, allenfalls auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgende Blutabnahme keine Verletzung von Grundrechten darstellt, so gilt es . . . weiter zu prüfen, ob im Zusammenhang mit § 5 Abs 6 StVO 1960 an diesem Ergebnis der Umstand etwas ändert, daß die zu untersuchende Person entweder gänzlich bewußtlos oder doch so verletzt ist, daß ihr eine entsprechende Willensbildung unmöglich ist."

Dies sei nicht der Fall, da die in § 5 Abs 6 normierte Rechtspflicht jedermann treffe,

„unabhängig davon, ob der Betreffende seines Willens mächtig ist oder nicht. Ein Recht auf Zustimmung zu dieser Maßnahme ist nicht vorgesehen." Einer bewußtlosen Person „zu unterstellen, daß diese den in den Gesetzen normierten Verpflichtungen entspricht [dh.: daß sie die Blutabnahme duldet] , kann weder eine denkunmögliche Gesetzesanwendung, noch eine rein subjektiven Überlegungen entspringende und daher willkürliche Entscheidung sein. Das Gebot, die geltenden Rechtsvorschriften allen Staatsbürgern gegenüber in gleicher Weise anzuwenden, führt vielmehr dazu, daß Blutabnahmen gem § 5 Abs 6 StVO 1960 auch an bewußtlosen Personen vorzunehmen sind, steht doch . . . ein Recht auf Verweigerung dieses Eingriffes niemandem zu."

Abgerundet werden die Ausführungen Aigners durch die eingangs zitierte These von der gleichheitswidrigen Bevorzugung bewußtloser Personen sowie durch eine Inhaltsangabe des VwGH-Erkenntnisses VwSlg 9975 A.

Diese Argumentation Aigners ist schon in ihren Prämissen verfehlt:

— Was das von Aigner für seinen Standpunkt umgedeutete Erkenntnis des VwGH VwSlg 9975 A betrifft, erübrigt sich jede nähere Erörterung allein deshalb, weil der vom VwGH zugrundegelegte Sachverhalt überhaupt keinen Hinweis auf eine Bewußtlosigkeit zum Zeitpunkt der Blutabnahme enthält. Aber auch bei Vorliegen einer Bewußtlosigkeit wäre die Deutung Aigners bloße Spekulation, könnte doch dem VwGH sein *Schweigen* in dieser Frage nicht als *Billigung* ausgelegt werden: Die vom VwGH getroffene Feststellung, daß eine Blutabnahme unter Mißachtung einer der Voraussetzungen des § 5 Abs 6 StVO erfolgte, impliziert noch keineswegs die Feststellung, daß *alle anderen* Voraussetzungen erfüllt gewesen sind.

— Weiters kann einem Bewußtlosen nicht unterstellt werden, daß er eine Rechtspflicht zur Duldung des Eingriffs befolge. Wer bewußtlos ist, den trifft — solange dieser Zustand andauert — überhaupt keine rechtliche Verhaltenspflicht, da ihm jede Möglichkeit der Verhaltenssteuerung fehlt¹⁵). Ultra posse nemo tenetur. Ebenso wenig kann ihm unterstellt werden, daß er sich auf die eine oder andere Weise „verhalte"; Handlungsunfähige sind grundsätzlich nicht in der Lage, durch ihr Verhalten Rechtsfolgen auszulösen, die ihnen als Rechtssubjekt zugerechnet werden könnten¹⁶).

— Um nichts stichhaltiger ist die Berufung auf den Gleichheitssatz. Entscheidend ist ausschließlich, ob die Blutabnahme in § 5 Abs 6 StVO eine ausreichende Rechtsgrundlage findet; ist dies nicht der Fall, so ändert an diesem Ergebnis auch der Gleichheitssatz nichts. Be-

merkwürdig bleibt, daß Aigner zwar die gleichheitsrechtlichen Bedenken von *Herbich — Depastas* mit dem Hinweis auf den Verfassungsrang des § 5 Abs 6 StVO entkräftet, selbst aber seine Interpretation des § 5 Abs 6 auf weiten Strecken mit Hilfe des Gleichheitssatzes vornimmt.

— Die Frage der Blutabnahme an Bewußtlosen ist also — soviel steht nach dem bisher Gesagten fest — weder durch virtuose Unterstellung pflichtgemäßen Verhaltens noch durch den Gleichheitssatz zu lösen, sondern einzig und allein durch *Auslegung* der einschlägigen Bestimmungen der StVO. Umso erstaunlicher scheint es, daß sich Aigner in diesem zentralen Punkt mit der an keiner Stelle begründeten *Behauptung* begnügt, § 5 Abs 6 StVO ermächtige zu zwangsweisen „Blutabnahmen ohne Zustimmung bzw gegen den Willen des Betroffenen (somit auch bei Bewußtlosen)"¹⁷). Dies ist unzutreffend:

§ 5 iVm § 99 StVO verpflichtet den Betroffenen, sich je nach Lage des Falles entweder einem *Alkotest* (§ 5 Abs 2) oder einer klinischen *Untersuchung* (§ 5 Abs 5) zu unterziehen; unter bestimmten Voraussetzungen hat diese Untersuchung eine *Blutabnahme* zu umfassen (§ 5 Abs 6). Das *Nichtbefolgen* dieser Verpflichtung ist gem § 99 Abs 1 lit b und c strafbar. Zweifellos besteht also kein Recht, die Durchführung der erwähnten Maßnahmen bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu verweigern¹⁸). Daraus folgt aber keineswegs, daß die Behörde berechtigt wäre, diese Maßnahmen unter Anwendung *physischen Zwangs* durchzuführen, was bisher auch von niemandem behauptet wurde. Die auf eine Blutalkoholbestimmung gerichteten Verhaltenspflichten des § 5 StVO sind ausschließlich durch die *Strafandrohung* des § 99 StVO, nicht jedoch durch unmittelbaren *Zwang* sanktioniert¹⁹). *Physische Zwangsausübung* kann nie auf § 5 Abs 6 gestützt werden.

Für dieses Ergebnis spricht zuerst einmal der Wortlaut des § 5 Abs 6, der in Verbindung mit § 5 Abs 5 lediglich eine *Pflicht* des Betroffenen, nicht aber eine *Zwangsbefugnis* der Behörde statuiert. Nichts anderes folgt aus dem systematischen Zusammenhang des gesamten § 5, der in unzweideutiger Weise zwischen Pflichten, deren Befolgung unmittelbar erzwungen werden kann einerseits (zB § 5 Abs 1 iVm Abs 3), und Pflichten, bei denen dies nicht der Fall ist andererseits (zB § 5 Abs 5 und 6) unterscheidet. Schließlich ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der StVO, daß die Schaffung von Zwangsbefugnissen zur Durchführung der Blutabnahme vom Gesetzgeber ganz bewußt *nicht* beabsichtigt war²⁰).

Auch der VfGH hat diese Auslegung des § 5 StVO im Zusammenhang mit dem Alkotest, für den in dieser Hinsicht nichts anderes gilt als für die Blutabnahme, ausdrücklich vertreten:

„Vielmehr ergibt sich aus § 99 Abs 1 lit b StVO 1960, daß die Weigerung, sich einem Alkotest zu unterziehen, verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, aber nicht durch Anwendung physischen Zwangs durchzusetzen ist." (VfSlg 7499)

Der Betroffene hat daher im Ergebnis die Wahl, ob er sich überhaupt der Untersuchung unterziehen möchte, oder ob er die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens vorzieht. Mit den Worten des VfGH:

„Sonach steht es dem Betroffenen, wenn auch auf eigene Gefahr, frei, der Aufforderung keine Folge zu leisten." (VfSlg 7509, 8231)²¹)

Er hat also grundsätzlich nicht das Recht, die Maßnahme zu verweigern²²), sehr wohl aber die rechtlich geschützte *Möglichkeit*, dies (unter Inkaufnahme anderer Rechtsnachteile) zu tun. Aus diesem Grund ist es auch

geboten, den Betroffenen *aufzufordern*, sich dem Alkoholtest, der Untersuchung oder der Blutabnahme zu unterziehen. Erst die Aufforderung löst die Rechtspflicht in concreto aus²³). Ist die Aufforderung — zB wegen Bewußtlosigkeit des Adressaten — unmöglich, so entsteht auch die entsprechende Duldungspflicht nicht.

Was hier den seltsamen Eindruck einer nicht *rechtlich*, aber doch *faktisch* bestehenden „Wahimöglichkeit“ erweckt, erweist sich bei näherer Betrachtung als Ausdruck eines bewußt differenzierten Einsatzes staatlichen Zwangs zur Durchsetzung einer Rechtspflicht. Wer sich der Blutabnahme nicht von sich aus unterzieht, wird nur insofern gezwungen, als ihm eine *Strafe* droht. Mit anderen Worten: Die Rechtsordnung zielt in diesem Fall auf eine *Willensbeugung* ab, um den Betreffenden zu (eigenem) pflichtgemäßen Verhalten zu bewegen, sie verzichtet aber darauf, den intendierten Zustand unter *Umgehung des Willens* herzustellen. Ein solcher Verzicht auf die Ausübung physischen Zwangs ist, dies sei nur am Rande bemerkt, keine Besonderheit des § 5 Abs 6 StVO. Gerade bei Eingriffen in die körperliche Integrität läßt sich eine derartige Beschränkung staatlicher Zwangsbefugnisse wiederholt nachweisen²⁴).

5. Grenzen der Duldungspflicht

Das Fehlen einer Ermächtigung zur unmittelbaren Durchsetzung der Blutabnahme hat im vorliegenden Zusammenhang darüber hinaus einen spezifischen Sinn, der durch folgende Überlegungen verdeutlicht wird: Die konkrete Pflicht zur Duldung der Blutabnahme ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig, wie zB

- dem Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall mit erheblichem Personenschaden verursacht zu haben,
- einem engen *zeitlichen Zusammenhang* zwischen dem Unfall und der Untersuchung²⁵), sowie
- der *Erforderlichkeit* und *ärztlichen Unbedenklichkeit* der Blutabnahme²⁶).

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist die Verweigerung der Blutabnahme nicht nur faktisch möglich, sondern auch *rechtmäßig*. Insbesondere die Frage, ob die Blutabnahme *ärztlich unbedenklich* ist, wird am Unfallort oft nicht mit Sicherheit beantwortet werden können, weshalb der Betroffene die Möglichkeit hat, die Untersuchung unter Hinweis auf *entgegenstehende medizinische Gründe* abzulehnen, ohne eine unmittelbare Zwangsausübung befürchten zu müssen. Erst in dem — dieser Weigerung nachfolgenden — Verwaltungsverfahren ist dann zu klären, ob die Weigerung zu *Recht* erfolgte²⁷). Mit dieser Regelung ist also auch sichergestellt, daß der Betroffene zur Duldung einer Blutabnahme nicht zu einem Zeitpunkt gezwungen werden darf, zu dem deren Rechtmäßigkeit vielleicht gar nicht feststellbar ist.

6. Besonderheiten bei Bewußtlosen

Steht einmal außer Zweifel, daß § 5 Abs 6 StVO keine Ermächtigung zur Ausübung behördlicher Zwangsgewalt enthält (oben 4.), so macht es *keinen* Unterschied, ob der Betroffene bewußtlos ist oder nicht; das Gesetz differenziert insofern nicht zwischen diesen beiden Personengruppen, läßt aber den Zustand der Bewußtlosigkeit jedenfalls auch außerhalb jeder Rechtsfolge für den Betroffenen.

Dazu kommt, daß eine solche Zwangsbefugnis — würde sie bestehen — weitgehend unanwendbar wäre. Weder das anordnende Organ der Straßenaufsicht noch der Arzt wären nämlich idR in der Lage, die *ärztliche Unbedenklichkeit* einer Blutabnahme an einem Bewußtlosen zu klären, da dies ohne ein Minimum an *anamnestischer Erhebung* (Befragung nach etwaigen Kontraindikationen wie zB Gerinnungsstörungen, gerinnungshem-

mende Therapie) selten möglich ist. Darauf haben bereits *Herbich — Depastas* eingehend hingewiesen²⁸). Das bedeutet aber nichts anderes, als daß bei Bewußtlosen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Blutabnahme — zu denen ja auch die ärztliche Unbedenklichkeit gehört — gar nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann. Schon aus diesem Grund müßte, ungeachtet aller weiteren Einwände, die Blutabnahme unterbleiben.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß eine *Unzulässigkeit* der Blutabnahme ihren Grund nicht nur im medizinischen Bereich (ärztliche Bedenken) haben, sondern ebensogut auch Folge eines *rechtlichen Verfolgungshindernisses* sein kann (man denke an Fälle außerberuflicher Immunität gem Art 57 Abs 3 und 96 B-VG²⁹) oder *diplomatischer Immunität* gem Art 29 ff WDK). Für alle Fälle gilt, daß die Zulässigkeit der Blutabnahme ohne eine vorherige *Stellungnahme* des Betroffenen nicht beurteilt werden kann.

7. § 5 Abs 6 StVO — eine „unsachliche“ Verfassungsbestimmung?

Daß § 5 Abs 6 StVO nicht zu physischer Zwangsausübung ermächtigt, ergibt sich nicht nur unzweifelhaft aus dem positiven Recht; dieses Ergebnis deckt sich auch mit der in der österreichischen Rechtsordnung vielfach nachweisbaren *verfassungsrechtlichen Wertentscheidung*, daß der Einzelne nicht „zum Objekt eines Verfahrens gemacht werden darf“³⁰). Bei medizinischen Eingriffen in die körperliche Integrität tritt verstärkend hinzu, daß in solchen Fällen die persönliche Entscheidungsautonomie grundsätzlich gewahrt bleiben soll³¹). Es trifft zwar zu, daß bereits der in der *Strafandrohung* des § 99 Abs 1 lit c StVO liegende *Zwang*, an der Gewinnung einer unter Umständen belastenden und nur durch Beeinträchtigung der körperlichen Integrität erzielbaren Blutprobe mitzuwirken, eine gewisse Durchbrechung dieses Grundsatzes bedeutet³²); es kann dem Verfassungsgesetzgeber aber nicht als Unsachlichkeit vorgeworfen werden, wenn er diesen Zwang auf die Strafandrohung beschränkte und sich nicht dazu entschied, den Betreffenden zu einem wehrlosen und den Beweiszielen staatlicher Rechtsverfolgung dienstbaren *Untersuchungsobjekt* werden zu lassen. Bei Bewußtlosen gilt dies umso eher, als diese gem § 21 ABGB „unter dem besonderen Schutz der Gesetze“ stehen³³).

Die von *Aigner* verfochtene Gleichbehandlungsthese ist somit nicht nur im rechtsdogmatischen Sinn wegen der Gleichrangigkeit von § 5 Abs 6 StVO und Art 7 B-VG sowie des eindeutigen Auslegungsergebnisses unhaltbar, sie hält auch einer davon absehenden inhaltsbezogenen Betrachtung nicht stand: Die mangelnde Erzwingbarkeit der Blutabnahme bei Bewußtlosen ist keineswegs unsachlich, sondern Ausdruck eines sachgerechten *Verzichts* des Verfassungsgesetzgebers auf die Ausübung *physischen Zwangs* bei der Durchführung *jeder* Blutabnahme. Wenn aber die Ausübung physischen Zwangs zur Durchführung der Blutabnahme gegenüber jedem Nicht-Bewußtlosen unzulässig ist, so könnte auch der verfassungsgesetzliche Gleichheitssatz einem solchen unzulässigen Zwang im Fall eines Bewußtlosen ganz offenkundig nicht zur Rechtmäßigkeit verhelfen.³⁴) Im übrigen setzt eine verfassungsmäßige Gleichbehandlung eine Gleichheit der sachlichen Vorbedingungen voraus; daß dies zwischen Bewußtlosen und Nicht-Bewußtlosen nicht der Fall ist, bleibt *Aigner* verborgen, der die Ungleichheit der Voraussetzungen unbeachtet läßt und die Gleichheit über die *Gleichheit von Rechtsfolgen* herstellen will.

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten: Weder der Wortlaut noch die Materialien noch der erkennbare Zweck der §§ 5 Abs 6 und 99 Abs 1 lit c StVO können die Annahme stützen, daß die Behörde zur Durchführung einer Blutabnahme unter Anwendung physischen Zwangs ermächtigt wäre; diese Ansicht vertritt auch der VfGH. Dies gilt mangels jeglicher Differenzierung im Gesetz unabhängig davon, ob der Betreffende bei Bewußtsein ist oder nicht. Die Blutabnahme an Bewußtlosen, die als Akt unmittelbarer behördlicher Zwangsgewalt iSd B-VG zu betrachten ist, findet daher in § 5 Abs 6 StVO keine Deckung.

Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß der Betreffende zur Duldung der Blutabnahme verpflichtet ist und ihm daher pflichtgemäßes Verhalten unterstellt werden kann, da er eine Pflicht, die ihn wegen seiner Bewußtseinsstörung in concreto gar nicht trifft, auch nicht erfüllen kann. Solche „Unterstellungen“ wären nur durch eine ausdrückliche gesetzliche *Fiktion* möglich.

Aus dem *Fehlen einer Rechtsgrundlage* der Blutabnahme an Bewußtlosen folgt,

1. daß der Eingriff das durch Art 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf *Privatleben verletzt*, da eine Blutabnahme an Bewußtlosen im österreichischen Recht nicht „gesetzlich vorgesehen“ iSd Art 8 Abs 2 EMRK ist;
2. daß sowohl der die Blutabnahme durchführende Arzt als auch die anordnenden Organe der Straßenaufsicht sich wegen der mit dem Eingriff verbundenen Verletzung *strafrechtlich* geschützter Rechtsgüter (vor allem § 83 StGB: Körperverletzung) jedenfalls nicht auf den Rechtfertigungsgrund des § 5 Abs 6 StVO berufen können;
3. daß allfällige *zivilrechtliche* Ansprüche nicht unter Hinweis auf die Ermächtigung des § 5 Abs 6 StVO abgewehrt werden können;
4. daß auch eine Verletzung des durch Art 3 EMRK garantierten Rechts, nicht einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen zu werden, nach der jüngsten Rechtsprechung des VfGH nicht mehr ausgeschlossen werden kann³⁵).

Die Unzulässigkeit einer Blutabnahme an Bewußtlosen bedeutet, daß die behördliche Aufgabe der Alkoholfeststellung gegenüber Bewußtlosen nicht durchführbar ist: Physischer Zwang ist unzulässig, der Bewußtlose ist aber andererseits auch nicht durch die Strafdrohung des § 99 StVO motivierbar. *Aigner* mag dies als „Mangel“ des geltenden Rechts empfinden; zu dessen Behebung wäre allerdings ausschließlich der Verfassungsgesetzgeber, nicht jedoch die behördliche Praxis zuständig.

9. Blutabnahme zu therapeutischen Zwecken

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei betont, daß die oben getroffenen Aussagen lediglich die Blutabnahme an Bewußtlosen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung im *Straßenverkehr* gem § 5 Abs 6 StVO betreffen. Ganz anders zu beurteilen sind Blutabnahmen zu *medizinisch indizierten Zwecken* (zB Blutgruppenbestimmung vor Transfusion, Differentialdiagnose). Solche Eingriffe fallen — im Gegensatz zur Blutabnahme nach der StVO — unter den Begriff der *Heilbehandlung* iSd § 110 StGB³⁶; zu diesen Maßnahmen ist der Arzt auch ohne Zustimmung des bewußtlosen Patienten bei Lebens- und ernstlicher Gesundheitsgefährdung berechtigt (§ 110 Abs 2 StGB) und auch verpflichtet (§ 95; §§ 80 ff iVm § 2 StGB).

Medizinisch indizierte Blutabnahmen sind somit ausschließlich zum gesundheitlichen Schutz des *Patienten* zulässig, nicht aber zu *Beweiszwecken*³⁷). Der Arzt ist grundsätzlich auch nicht *verpflichtet*, an einer zu therapeu-

peutischen Zwecken gewonnenen Blutprobe eine nicht-indizierte Blutalkoholbestimmung durchzuführen, um auf diese Weise ein Beweismittel zu schaffen. Ob der Arzt überhaupt *berechtigt* wäre, an einer solchen Blutprobe eine *nichtindizierte* Alkoholbestimmung vorzunehmen bzw eine bereits vorgenommene medizinisch *indizierte* Alkoholbestimmung für *andere* Zwecke zur Verfügung zu stellen, scheint im Hinblick auf § 26 ÄrzteG 1984 und § 1 DSG zumindest zweifelhaft³⁸).

Anmerkungen

- 1) Die Unzulässigkeit einer Blutabnahme an Bewußtlosen wird angenommen von *Herbich — Depastas*, Blutentnahme zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung bei Bewußtlosen, RZ 1980, 162; *dies*, Blutentnahme an Bewußtlosen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung, ÖÄZ 1980, 803; *dies*, Blutentnahme an Bewußtlosen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung (2. Stellungnahme), RZ 1984, 245; *Soche*, Die neue StVO nach der 10. Novelle (1983) 32.
- 2) Blutabnahme an Bewußtlosen zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung (§ 5 Abs 6 StVO 1960) — ein Problem der Grundrechte?, RZ 1985, 32.
- 3) *Aigner*, RZ 1985, 33.
- 4) Hiefür ist unbeachtlich, ob die Blutabnahme durch unmittelbaren physischen Zwang oder etwa durch Androhung einer Verwaltungsstrafe erzwungen wurde.
- 5) EKMR Appl 8239/78 (zwangsweise Blutabnahme im Straßenverkehr), Decisions and Reports 16, 184 (186); Appl 8278/78 (Blutabnahme im Vaterschaftsprozeß), Decisions and Reports 18, 154 = EuGRZ 1981, 120 = ÖJZ 1980, 469. Vgl auch Appl 7154/75 (Impfung), Decisions and Reports 14, 31. Dies gilt überdies für jede medizinische Untersuchung (EKMR EuGRZ 1981, 119 RZ 96) und wohl auch für den Alkotest (offen in VfSlg 5295).
- 6) Dazu gehört, daß die den Eingriff vorsehende Norm präzise formuliert und ausreichend zugänglich ist: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Silver-Urteil v 25. 3. 1983, EuGRZ 1984, 147 (150).
- 7) Eine andere gesetzliche Grundlage kommt nicht in Frage.
- 8) RZ 1985, 32.
- 9) Inwieweit in Österreich ein „Recht auf körperliche Integrität“ außer durch Art 8 EMRK auch durch andere Verfassungsbestimmungen garantiert ist, kann hier unerörtert bleiben. Diese Frage ist in der Literatur — insb im Hinblick auf die Problematik zwangsweiser Blutabnahmen — umstritten. Vgl zB *Weiler*, Die zwangsweise Blutabnahme in der Strafrechtspflege als verfassungsrechtliches Problem, ZVR 1958, 181; *Ermacora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963) 220; *Pernthaler*, Der Rechtsstaat und sein Heer (1964) 194; *Zeizinger*, Die zwangsweise Blutabnahme als verfassungsrechtliches Problem, ÖJZ 1969, 378; *Adamovich*, Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich, Merkl-FS 1970, 13 (29); *Fasching*, Die Ausübung unmittelbaren Zwanges zur Blutabnahme und Durchführung erbkundlicher Untersuchungen im Abstammungs- und Vaterschaftsfeststellungsprozeß, ÖJZ 1981, 169; *Tretter*, Art 2 MRK, in: Ermacora — Nowak — Tretter, Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (1983) 83 (124); *Rieder*, Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bei der Untersuchung und Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher, ÖJZ 1984, 34 (35); zuletzt *Grof*, Einschreitepflicht der Behörde bei Verletzung des Grundrechts auf körperliche Integrität durch Dritte, ÖJZ 1984, 589. Der VfGH scheint vom Bestehen eines solchen Grundrechts auszugehen: VfSlg 7209, 5621; offen in VfSlg 5295.
- 10) Diese ergeben sich aus dem Völkerrecht oder den Grundprinzipien der Verfassung (Art 44 Abs 2 B-VG).
- 11) Hiebei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Alkotest, eine klinische Untersuchung oder eine Blutabnahme handelt.
- 12) VfSlg 7509, 8231; VfGH ZfVB 1981/2/772. Anders im Fall (rechtswidriger) Zwangsandrohung oder -ausübung: hier liegt ein anfechtbarer Verwaltungsakt vor (VfSlg 7499). Zu dieser Judikatur zurecht kritisch *Morscher*, JBl 1976, 425; *Adamovich — Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht² (1984) 268.
- 13) VfSlg 7499

- 14) Zur theoretischen Erfassung solcher einseitiger individueller Rechtseingriffsakte durch die Figur des „implizierten Duldungsbefehls“ vgl *Funk*, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt (1975) 108 ff, 208 ff. Die Schwierigkeit bei der Blutabnahme an Bewußtlosen liegt darin (vgl *Funk* 109), daß dieser Akt weder als Durchsetzung eines *Duldungsbefehls* (es fehlt an einem aufnahmefähigen Befehlsempfänger) noch als Akt sonstigen *Vollstreckungszwangs* (der Bewußtlose handelt nicht rechtswidrig) qualifiziert werden kann. In der Judikatur des VfGH steht ebenfalls außer Zweifel, daß der *Zwangs*begriff des Art 144 B-VG physische Zwangsausübung unabhängig von deren Sanktionscharakter umfaßt (vgl zB VfSlg 6835; zum *Zwangs*begriff *Funk* 82 ff). Nicht anders *Adamovich* — *Funk* 266.
- 15) Zu dieser Selbstverständlichkeit vgl zB *Kelsen*, Reine Rechtslehre² (1960) 165: Zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet ist nur das Individuum, „das durch sein eigenes gegenteiliges Verhalten die Pflicht verletzen kann und daher handlungsfähig sein muß.“ Ebenso 162, 184.
- 16) An anderer Stelle schreibt *Aigner* selbst, daß einer bewußtlosen Person „mangels Fähigkeit zu jeglicher Willensbildung, auch nicht unterstellt werden kann, die Abnahme von Blut verweigert . . . zu haben.“ (RZ 1985, 33). *Pflichtgemäßes* Verhalten möchte *Aigner* dem Bewußtlosen aber offenbar sehr wohl unterstellen (ebda 33).
- 17) RZ 1985, 34. Hervorhebung von mir.
- 18) So auch *Aigner*, RZ 1985, 33
- 19) Ebenso *Müller*, in: Jarosch — Müller — Piegler, Alkohol und Recht² (1973) 139; im Ergebnis wohl auch *Piegler*, ebda 158. Dies anerkennt auch *Aigner*, der in Anlehnung an die *Materialien* von einer „*lex imperfecta*“ spricht (RZ 1985, 33).
- 20) Vgl AB 240 BigNR 9. GP: „Der § 5 Abs 6 des vorliegenden Entwurfes begründet die Rechtspflicht, sich unter bestimmten Voraussetzungen Blut abnehmen zu lassen. Er sieht jedoch keine Sanktionen zur Durchsetzung dieser Rechtspflicht vor und ist daher — für sich betrachtet — eine *lex imperfecta*. Die Sanktion für Zuwiderhandlungen . . . enthält der § 99 Abs 1 lit c.“
- 21) Vgl auch VfGH ZfVB 1984/4/1632 („sofern der zu Untersuchende weiterhin bereit ist, den Test abzulegen“).
- 22) Zu den Ausnahmen vgl unten im Text.
- 23) Vgl VfGH 26. 4. 1973, ZI 1825/72. Siehe auch ZfVB 1981/1/135; 1984/6/3418.
- 24) Vgl zB die Blutabnahme im *Vaterschaftsprozeß* gem § 7 der FamRANGIV dRGGI 1943 I 80; dazu *Fasching*, ÖJZ 1981, 169; die *Behandlungspflicht* gem § 8 SGG; dazu *Foregger* — *Litzka*, Suchtgiftgesetz (1980) 9 ff.
- 25) ZB VfGH ZfVB 1982/5/1778: „Nach der Aktenlage wäre die Verweigerung der Atemluftprobe durch den Bf deshalb gerechtfertigt gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt die an der Unfallstelle vorgenommene Amtshandlung des Meldungslegers schon längere Zeit beendet war, ohne daß während dieser Amtshandlung vom Meldungsleger die Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung ausgesprochen worden wäre . . . Wäre der Bf berechtigt gewesen, die Vornahme der Atemluftprobe und die Vorführung zu einem . . . Arzt zu verweigern, wäre er auch nicht verpflichtet gewesen, sich . . . einer klinischen Untersuchung zu unterziehen.“ (Und daher auch nicht der einen Teil dieser Untersuchung bildenden Blutabnahme!)
- 26) ZfVB 1984/6/3418: Das Organ ist berechtigt, „wenn dies erforderlich und ärztlich unbedenklich ist (!), auch die Aufforderung an den Betroffenen zu richten, sich der Blutabnahme zu unterziehen.“
- 27) Vgl VfGH ZfVB 1984/4/1627; VfSlg 7509.
- 28) *Herbich* — *Depastas*, RZ 1984, 246.
- 29) Alkotest, klinische Untersuchung und Blutabnahme stellen behördliche Verfolgungsmaßnahmen dar, die nur unter den Voraussetzungen des Art 57 Abs 3 B-VG zulässig sind. Vgl *Kammerhofer* — *Benes*, Die StVO⁶ (1977) 61. Auf die Einschränkung dieses Verfolgungshindernisses durch die B-VG-Novelle BGBl 1979/134 kann hier nicht eingegangen werden.
- 30) In diesem Sinn zuletzt VfGH 3. 12. 1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83, G 107/84 zu Art 90 Abs 2 B-VG; vgl auch VfSlg 9975 A und das dort ausgesprochene Gebot, die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs 6 StVO „streng, das heißt einschränkend, zu interpretieren“.
- 31) Vgl zB Art 2, 3, 8, EMRK; §§ 90, 110 StGB.
- 32) Vor allem aus diesem Grund steht die Bestimmung auch im Verfassungsrang.
- 33) *Aicher* in *Rummel*, ABGB, RZ 7 zu § 21.
- 34) Die „*Ungleichbehandlung*“ läge allenfalls darin, daß die *Behörde* (!) immer dann „*benachteiligt*“ wäre, wenn die zu untersuchende Person bewußtlos ist.
- 35) Zwangsweise Beruhigungsinjektionen an einem Festgenommenen durch den Sprengelarzt verletzen Art 3 EMRK: VfGH 18. 6. 1984, B 191/82 = EuGRZ 1984, 503.
- 36) *Bertel*, RZ 24 zu § 110 StGB, in: Wiener Kommentar zum StGB.
- 37) Dies wohl auch dann nicht, wenn die Beweissicherung dem Interesse des Bewußtlosen dienen soll; aM *Herbich* — *Depastas*, RZ 1980, 163. Solche Eingriffe sind nicht nach § 110 StGB zu beurteilen (keine Heilbehandlung!), sondern nach § 90 StGB.
- 38) Eine eingehendere Untersuchung dieser Frage muß an dieser Stelle unterbleiben.

Zur Methodik der Fortbildung: Seminar „Das Mietrechtsgesetz“¹⁾

Rudolf Zitta *)

Es ist nicht die Absicht dieses Beitrages, einen Bericht über den Ablauf einer bestimmten Fortbildungsveranstaltung zu geben. Vielmehr soll an einem Beispiel dargestellt werden, welche Überlegungen zur Gestaltung eines solchen Seminars angestellt werden können.

1. Die Auswahl des Themas und die Struktur des MRG

Das MRG ist am 1. 1. 1982 in Kraft getreten. Es wurde erst knapp vor dem Inkrafttreten beschlossen. Ein hier wie auch sonst oft unverständiger und rücksichtsloser Gesetzgeber hat denen, die vom Gesetz betroffen wurden und die es anzuwenden haben, keine Zeit zur Vorbe-

reitung und zum Erlernen des Gesetzes gelassen. Bemühungen, das Gesetz in Seminaren zu erläutern, konnten erst nach dem Wirksamwerden des Gesetzes realisiert werden und mußten sich darauf beschränken, in das Gesetz einzuführen, Probleme aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu machen.²⁾ Im Laufe der Jahre 1982 und 1983 setzte dann die eingehendere literarische Behandlung des neuen Gesetzes ein.

Auch mehr als ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes war vieles ungeklärt geblieben. Gerichtliche Entscheidungen konnte es naturgemäß nur in spärlicher Zahl geben.

Das MRG enthält viele unübersichtliche, komplizierte Regelungen. Die Sprache ist schlecht und spröde, vieles ist langatmig, umständlich und unverständlich formu-

*) RA Dr. Rudolf Zitta, Salzburg, ist Geschäftsführer der ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHT + FORTBILDUNG (früher: Arbeitsgemeinschaft Salzburger Rechtsanwälte), die das Seminar veranstaltete.